

## Antrag auf Verwendung von "Dual-use" - Nachtsichtvorsatzgeräten/IR-Strahler

Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 3102-2256  
E-Mail: wolfgang.kuhlmann@lra-a.bayern.de

### Angaben Antragsteller/in:

Name (ggf. abweichender Geburtsname):		Vorname:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Anschrift:			
<input type="text"/>			
Geburtsdatum:		Telefon:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsort:		E-Mail:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Jagdschein Nr.:	erteilt durch Behörde:	gültig bis:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

- Als
- Inhaber des Eigenjagdrevieres (EJR)
  - Jagdpächter
  - verantwortlicher Jäger nach Art. 7 Abs. 2 BayJG
  - zur Bejagung von Schwarzwild eingesetzter Jagderlaubnisnehmer

beantrage ich hiermit (bitte beides ankreuzen):

- die Erteilung einer jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit Infrarot-Strahler zur Schwarzwildbejagung
- die Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG zur Schwarzwildbejagung

für das Revier oder für die Reviere:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Der Antrag umfasst auch das Ein- und Ausschießen im Revier zuzulassen.



Mir ist bekannt, dass:

- sich eine jagdrechtliche Erlaubnis und eine waffenrechtliche Beauftragung auf "Dual-use" - Nachtsicht**vorsatz**geräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und Infrarot-Strahler (IR-Strahler) beschränken. "Dual-use" - Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann.
- der Besitz und die Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsicht**aufsatz**geräte auch nach Erteilung einer jagdrechtlichen Erlaubnis und einer waffenrechtlichen Beauftragung weiterhin verboten sind.
- sich eine jagdrechtliche Erlaubnis und eine waffenrechtliche Beauftragung ausschließlich auf die Bejagung von Schwarzwild (einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier) beziehen und andere Wildarten ausgeschlossen sind.
- sich eine jagdrechtliche Erlaubnis und eine waffenrechtliche Beauftragung ausschließlich auf das bezeichnete Revier beschränken. Außerhalb des Reviers sind das "Dual-use" - Nachtsichtvorsatzgerät und der IR-Strahler von der Waffe zu trennen.
- Verstöße gegen die mit einer jagdrechtlichen Erlaubnis und einer waffenrechtlichen Beauftragung verbundenen Einschränkungen waffenrechtlich als Straftat gelten und den Verlust der waffen- und jagdrechtlichen Zuverlässigkeit zur Folge haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift